

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

In einem ähnlichen rechtlichen Verhältnis zu Scharnstein stand noch eine weitere wichtige Gruppe von Bauern, nämlich die „Landhüeber“, die, obwohl Untertanen der verschiedensten Herrschaften, doch insgesamt in ihrer Eigenschaft als Beisizer im Landgericht Scharnstein auch dahin ihre Dienste reichten. Ihre Abgaben werden bezeichnet als „Landgerichtshäfer“ und „Landgerichtshennen“ und betrug alljährlich ungefähr 1 Mut $17\frac{1}{2}$ Mezen Häfer und 104 Hennen.

Um die Bedeutung dieser Untertanen für die Herrschaft zu verstehen, ist es notwendig, die Stellung derselben im Rahmen des Landgerichtes zu betrachten.

3. Das Landgericht Scharnstein während der Pfandzeit.

Wir haben die Entwicklung des Landgerichtes bereits zum Teil verfolgt und gesehen, daß das große „Landgericht am Mos“, das früher mit der Herrschaft Pernstein verbunden war, um 1470 unter den Walseern mit der Herrschaft Scharnstein vereinigt wurde. Es blieb auch im gleichen Umfange bei dieser Herrschaft, als dieselbe an Barbara von Walsee und den Grafen Siegmund von Schaunberg fiel. Durch Kauf und nachfolgende kaiserliche Belehnung kam es dann 1492 an Christoph Jörger und wurde auch von den nachfolgenden kaiserlichen Verwesern der Herrschaft Scharnstein im Verein mit dieser verwaltet. Der Name „Landgericht am Mos“, der von der alten Gerichtschranne, die ich in der Galgenau zwischen Schlierbach und Kirchdorf suche, herrührt, hielt sich noch längere Zeit, obwohl der Sitz desselben nunmehr Scharnstein war.

Die Grenzen des Landgerichtes blieben dieselben bis in die Achtzigerjahre des XVI. Jahrhunderts. Es reichte im Süden bis zum Kamm des Toten Gebirges. Die Westgrenze war bis zum Laudachsee gegeben durch die Wasserscheide zwischen der Alm und dem Traunsee. Dann folgte die Grenze der Laudach bis zur Ortschaft Falkenoren, wo sie nach Westen zum Traunfall ausbog. Vom Traunfall ging sie Traunabwärts bis gegen Schleißheim und folgte hierauf der Straße nach Südosten bis gegen Kematen. Von diesem Punkte an bildete die Krens und dann der Aushbach bis zu seinem Quellgebiet die Grenze. In einem Bogen zog sie nun süßlich von Pernstein gegen

Micheldorf und hielt sich von da an wieder an die Wasserscheide zwischen der Alm und Stehring.

Eine Aenderung fand allerdings statt durch die Ausscheidung des Burgfriedens Eggenberg im Jahre 1530. Damit wurde in dem Gebiet, das zwischen der Laudach und Alm sich erstreckte und im Süden durch eine Linie von der Glakmühle an der Laudach bis zum Kohlgraben an der Alm begrenzt war, die niedere Gerichtsbarkeit der Herrschaft Scharnstein entzogen und Eggenberg unterstellt.¹⁾ Die Fernberger vereinigten allerdings bald darauf beide Herrschaften in einer Hand, der besondere Burgfrieden von Eggenberg blieb jedoch bestehen und bestand auch nach dem Abgange der Fernberger von Scharnstein fort. Die Blutgerichtsbarkeit hingegen gehörte auch in diesem Gebiet zum Landgericht Scharnstein, und „die malefizpersonen, gegen denen man um ihr üblaten mit den peinlichen rechten verfahren muß“, mußten die Inhaber von Eggenberg, „wie dieselben mit guertl umfangen“, bei der Almbrücke den Scharnsteiner Gerichtsbehörden ausliefern.²⁾ Nur die Person des Verbrechers wurde also den Scharnsteinern überliefert zur Aburteilung, über Haus und Habe des Verurteilten hingegen verfügte in einem solchen Fall die Herrschaft Eggenberg. Auch in der landesfürstlichen Herrschaft Klaus übte der Pfleger innerhalb des kleinen Burgfriedens in der Nähe des Schlosses das Gericht aus.³⁾ Ebenso war wohl auch in dem Scharnstein benachbarten Seisenburg im XVI. Jahrhundert der gefreite Burgfrieden nur auf die nächste Umgebung des Schlosses beschränkt. Abgesehen von den durch die Exemption befreiten klösterlichen Untertanen von Kremsmünster unterstanden die Untertanen aller Herrschaften innerhalb der oben angeführten Grenzen dem Landgericht Scharnstein in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit und abgesehen von den befreiten Burgfrieden auch hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit.

Eine bedeutende Verkleinerung erfuhr das Landgericht Scharnstein erst im Jahre 1582. Helmhart Jörger kaufte nämlich 1581 vom Kaiser die Herrschaft Pernstein, die die Jörger bereits seit 1529 pfandweise innegehabt hatten.

¹⁾ Karte im Anhang. Die Abtheilung der Burgfrieden von Hochhaus und Messenbach erfolgte erst später.
²⁾ Urbar der Herrschaft Eggenberg 1564. Arch. Nr. Fasc. G. c. I.

³⁾ Strnadl: Erläuterungen zum bist. Atlas, I. Abt. 1. Lief., S. 16.